

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 21. Juni 1870.

Organisation der Feuerwehr.

Unter Bezugnahme auf seine Mittheilung vom 18. d. M. zeigt der Senat der Bürgerschaft an, daß die Finanzdeputation ihm berichtet hat, sie finde zu Bemerkungen über die in dem Berichte der Löschdeputation v. 17. d. Mts eventuell in Aussicht genommenen Nachbewilligungen keinen Anlaß.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 22. Juni 1870.

1. Nachträgliche Uebereinkunft zu dem Vertrage der Hansestädte vom 30. November 1866 über Beibehaltung des Oberappellationsgerichts zu Lübeck und Abänderung der Oberappellationsgerichtsordnung.

Der nachträglichen Uebereinkunft der freien Hansestädte zu dem Vertrage vom 30. November 1866 und dem vereinbarten Gesetzentwurfe wegen Abänderung der Oberappellationsgerichtsordnung ertheilt die Bürgerschaft ihre Genehmigung.

2. Organisation der Feuerwehr.

Die Bürgerschaft erklärt sich über den von der Löschdeputation über die dringlichsten der an dieselbe verwiesenen Fragen erstatteten, mit der Mittheilung des Senats vom 18. Juni ihr zugegangenen Bericht wie folgt:

Sie hält die sofortige provisorische Herstellung einer permanenten Feuerwache an einem geeigneten Orte der Altstadt für zweckmäßig und bewilligt der Löschdeputation einen Vorschuß von 2000 Thalern zur Ausführung der dafür nöthigen Einrichtungen, sie ermächtigt ferner die Löschdeputation zur Anschaffung zweier Dampfsprühen, bewilligt derselben dafür die Summe von 9000 Thalern, und ersucht den Senat um seine Zustimmung.

Den Entwurf einer Ordnung für die Löschanstalten der Stadt Bremen verweist die Bürgerschaft an die berichtende Deputation mit dem Ersuchen zurück, denselben einer erneuerten Prüfung zu unterziehen, insbesondere zu erwägen, ob nicht im §. 4 ausdrücklich gesagt werden müsse, daß die Wahlen nach Maßgabe des Deputationsgesetzes stattfinden haben, — und ob nicht in Betreff der im §. 5 festgesetzten Pensionirungen bestimmte Normen nothwendig seien. — Sie wünscht ferner, daß die Deputation den §. 10, so wie die in §§. 17 bis 19 enthaltenen Strafbestimmungen überhaupt und namentlich in Betreff der Uebereinstimmung mit dem Bundesstrafgesetzbuche revidire, auch die Motive darlege, durch welche eine Aufhebung aller Bestimmungen des Gesetzes vom 24. December 1855 geboten seien, im Allgemeinen auch überlege, ob nicht die Fassung des Gesetzes in vielen Punkten einer Abänderung bedürfe und ob nicht manche Vorschriften und Angaben desselben passender in die im §. 3 in Aussicht genommenen Dienstreglements und Instructionen zu verweisen seien.

Sie ersucht den Senat, ihr hierin beizutreten.